

TURNERBUND GROSS-OESINGHAUSEN 1884 e.V.

SATZUNG

INHALTSVERZEICHNIS

A. Allgemeines

§ 1	Name, Sitz, Eintragung in das Register, Vereinsfarben und Geschäftsjahr	3
§ 2	Zweck des Vereins	3
§ 3	Gemeinnützigkeit	3
§ 4	Verbandsmitgliedschaften	4

B. Vereinsmitgliedschaft

§ 5	Erwerb der Mitgliedschaft	4
§ 6	Arten der Mitgliedschaft	4
§ 7	Beendigung der Mitgliedschaft	5
§ 8	Ausschluss aus dem Verein	5

C. Rechte und Pflichten der Mitglieder

§ 9	Beiträge, Gebühren, Beitragseinzug	6
§ 10	Mitgliederrechte minderjähriger Vereinsmitglieder	7
§ 11	Ordnungsgewalt des Vereins	7

D. Die Organe des Vereins

§ 12	Die Vereinsorgane	7
§ 13	Die ordentliche Mitgliederversammlung	8
§ 14	Die außerordentliche Mitgliederversammlung	8
§ 15	Der Geschäftsführende Vorstand	9
§ 16	Der Gesamtvorstand	9
§ 17	Der Ältestenrat	10
§ 18	Vergütung der Organmitglieder, Aufwendungsersatz, bezahlte Mitarbeit	10
§ 19	Abteilungen	11

E. Vereinsjugend

§ 20	Vereinsjugend	11
------	---------------------	----

F. Sonstige Bestimmungen

§ 21	Kassenprüfung	11
§ 22	Vereinsordnungen	12
§ 23	Haftung des Vereins	12
§ 24	Datenschutz im Verein	12

G. Schlussbestimmungen

§ 25	Auflösung	13
§ 26	Gültigkeit dieser Satzung	13

A. Allgemeines

§ 1 Name, Sitz, Eintragung in das Register, Vereinsfarben und Geschäftsjahr

- 1) Der im Jahre 1884 gegründete Verein führt den Namen Turnerbund Groß-Oesinghausen 1884 e.V.
- 2) Der Verein hat seinen Sitz in Burscheid-Groß-Ösinghausen und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Köln unter der Nr. 400585 eingetragen.
- 3) Die Vereinsfarben sind rot und gelb.
- 4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 2 Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports, der Gesundheit und der körperlichen Ertüchtigung breiter Bevölkerungskreise, insbesondere durch

- 1) die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen
- 2) die sportliche Freizeitgestaltung für alle Altersgruppen
- 3) die Heranführung von Jugendlichen an ein diversifiziertes Angebot von sportlichen Betätigungen
- 4) die Teilnahme an sportlichen Veranstaltungen und Wettkämpfen
- 5) die Aus- und Weiterbildung sowie den Einsatz von sachgemäß ausgebildeten Übungsleitern, Trainern und Helfern
- 6) die Zusammenarbeit mit Bildungseinrichtungen wie Kindergärten und Schulen zur Entdeckung und Förderungen von Talenten.
- 7) die Zusammenarbeit mit Ärzten, Krankenkassen und anderen Institutionen aus dem Bereich der Gesundheitsvorsorge mit dem Ziel, wirksame Übungsprogramme zur Prävention und Rehabilitation anzubieten
- 6) ein Angebot von medizinisch anerkannten sportlichen Betätigungen für Menschen mit Behinderungen oder Funktionsbeeinträchtigungen.

§ 4 Gemeinnützigkeit

- 1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 2) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Alle Mittel des Vereins dürfen nur zu satzungsmäßigen Zwecken verwendet werden.
- 3) Der Verein ist parteipolitisch und religiös neutral.
- 4) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 5) Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keine Ansprüche auf Zahlung des Wertes eines Anteils am Vereinsvermögen.

§ 4 Verbandsmitgliedschaften

- 1) Der Verein ist Mitglied
 - a) im Stadtsportverband Burscheid e.V.
 - b) in den für die betriebenen Sportarten zuständigen Fachverbänden.
- 2) Der Verein erkennt die Satzungen, Ordnungen und Wettkampfbestimmungen der Verbände nach Absatz 1 als verbindlich an.
- 3) Um die Durchführung der Vereinsaufgaben zu ermöglichen, kann der Vorstand den Eintritt in und den Austritt aus den Fachverbänden beschließen.

B. Vereinsmitgliedschaft

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

- 1) Mitglied des Vereins können natürliche und juristische Personen werden.
- 2) Die Mitgliedschaft wird durch Aufnahme erworben. Es ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag an den Verein zu richten. Die Aufnahme in den Verein ist davon abhängig, dass sich das Mitglied für die Dauer der Mitgliedschaft verpflichtet, am Lastschriftverfahren teilzunehmen.
- 3) Der Aufnahmeantrag eines beschränkt Geschäftsfähigen oder eines Geschäftsunfähigen ist von dem/den gesetzlichen Vertreter(n) zu stellen. Der/die gesetzliche(n) Vertreter(in) der minderjährigen Vereinsmitglieder verpflichten sich mit dem Aufnahmegegesuch, für die Beitragsschulden ihrer Kinder aufzukommen.
- 4) Über die Aufnahme entscheidet der Geschäftsführende Vorstand durch Beschluss. Mit Beschlussfassung beginnt die Mitgliedschaft.
Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Vereinssatzung und die Ordnungen in der jeweils gültigen Fassung an.
- 5) Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht. Eine Ablehnung der Aufnahme muss nicht begründet werden.

§ 6 Arten der Mitgliedschaft

- 1) Der Verein besteht aus:
 - aktiven Mitgliedern
 - Ehrenmitgliedern
- 2) Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit. Ihnen steht ein Stimmrecht zu. Ehrenmitglieder werden durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit gewählt.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft endet
 - durch Austritt aus dem Verein (Kündigung);
 - durch Ausschluss aus dem Verein (§ 8);
 - durch Tod des Mitglieds;
 - durch Erlöschen der Rechtsfähigkeit der juristischen Personen.
- 2) Der Austritt aus dem Verein (Kündigung) erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand.
Der Austritt kann nur zum Ende eines Vierteljahres (31.03.; 30.06.; 30.09.; 31.12.) unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 4 Wochen erklärt werden.
- 3) Bei Beendigung der Mitgliedschaft - gleich aus welchem Grund - erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Zum Zeitpunkt der Beendigung der Mitgliedschaft noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben hiervon unberührt. Vereinseigene Gegenstände sind dem Verein herauszugeben oder wertmäßig abzugelten. Dem austretenden Mitglied steht kein Anspruch auf Rückzahlung überzahlter Beiträge zu.

§ 8 Ausschluss aus dem Verein

- 1) Ein Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied
 - trotz schriftlicher Mahnung seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommt;
 - grobe Verstöße gegen die Satzung und/oder gegen die Ordnungen schuldhaft begeht;
 - in grober Weise den Interessen des Vereins und seinen Zielen zuwiderhandelt.
- 2) Über den Ausschluss entscheidet der Geschäftsführende Vorstand auf Antrag. Zur Antragstellung ist jedes Mitglied berechtigt.
- 3) Der Antrag auf Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied samt Begründung zuzuleiten. Das betroffene Mitglied wird aufgefordert, innerhalb einer Frist von drei Wochen zu dem Antrag auf Ausschluss Stellung zu nehmen. Nach Ablauf der Frist ist vom Geschäftsführenden Vorstand unter Berücksichtigung einer zugegangenen Stellungnahme des betroffenen Mitglieds über den Antrag zu entscheiden.
- 4) Über den Antrag auf Ausschluss entscheidet der Geschäftsführende Vorstand mit einfacher Mehrheit.
- 5) Der Ausschließungsbeschluss wird mit Bekanntgabe an das betroffene Mitglied wirksam.
- 6) Der Beschluss ist dem Mitglied schriftlich unter Angabe von Gründen mittels eingeschriebenen Briefes mitzuteilen.
- 7) Gegen den Ausschließungsbeschluss steht dem betroffenen Mitglied das Recht zu, den Ältestenrat anzurufen und Einspruch zu erheben. Dies hat innerhalb einer Frist von zwei Wochen ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses in schriftlicher Form zu geschehen. Der Einspruch ist zu begründen. Die Anrufung des Ältestenrates hat keine aufschiebende Wirkung. Der Ältestenrat nimmt daraufhin Rücksprache mit dem Geschäftsführenden Vorstand.
- 8) Der Weg zu den ordentlichen Gerichten bleibt unberührt.

C. Rechte und Pflichten der Mitglieder

§ 9 Beiträge, Gebühren, Beitragseinzug

- 1) Es sind ein Mitgliedsbeitrag und eine Aufnahmegebühr zu zahlen. Es können abteilungs-spezifische Beiträge, Umlagen und Gebühren für besondere Leistungen des Vereins erhoben werden.
- 2) Die Höhe der Mitgliedsbeiträge, der Aufnahmegebühr und der Gebühren für besondere Leistungen des Vereins sowie die Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge werden vom Vorstand durch Beschluss bestimmt.

Näheres regelt die Beitragsordnung, die vom Vorstand mit einfacher Mehrheit beschlossen wird.

Umlagen können bis zum Sechsfachen des jährlichen Mitgliedsbeitrages festgesetzt werden.

Beschlüsse über Beitragsfestsetzungen sind den Mitgliedern schriftlich bekannt zu geben.

- 3) Das Mitglied ist verpflichtet, dem Verein Änderungen der Bankverbindung und der Anschrift mitzuteilen.
- 4) Mitglieder, die nicht am Lastschriftverfahren teilnehmen, tragen den erhöhten Verwaltungsaufwand des Vereins durch eine Bearbeitungsgebühr, die der Vorstand durch Beschluss festsetzt.
- 5) Von Mitgliedern, die dem Verein eine Einzugsermächtigung erteilt haben, wird der Beitrag zum Fälligkeitstermin eingezogen.
- 6) Kann der Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen, sind dadurch entstehende Bankgebühren durch das Mitglied zu tragen.
- 7) Wenn der Beitrag zum Zeitpunkt der Fälligkeit nicht beim Verein eingegangen ist, befindet sich das Mitglied ohne weitere Mahnung in Zahlungsverzug.
- 8) Fällige Beitragsforderungen werden vom Verein außergerichtlich und gerichtlich geltend gemacht. Die entstehenden Kosten hat das Mitglied zu tragen.
- 9) Der Vorstand kann in begründeten Einzelfällen Beitragsleistungen oder -pflichten ganz oder teilweise erlassen oder stunden bzw. Mitgliedern die Teilnahme am Lastschriftverfahren erlassen.
- 10) Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende sind beitragsfrei.

§ 10 Mitgliederrechte minderjähriger Vereinsmitglieder

- 1) Kinder bis zum vollendeten 7. Lebensjahr und andere Personen, die als geschäftsunfähig im Sinne der Regelungen des BGB gelten, können ihre Mitgliederrechte nicht persönlich ausüben. Diese werden vielmehr durch ihre gesetzlichen Vertreter wahrgenommen.
- 2) Kinder und Jugendliche zwischen dem vollendeten 7. und dem vollendeten 18. Lebensjahr üben ihre Mitgliederrechte im Verein persönlich aus. Ihre gesetzlichen Vertreter sind dagegen von der Wahrnehmung ausgeschlossen
- 3) Bis zum vollendeten 16. Lebensjahr sind die Mitglieder jedoch vom Stimmrecht in der Mitgliederversammlung ausgeschlossen. Das Stimmrecht kann in der Jugendversammlung im vollen Umfang ausgeübt werden.

§ 11 Ordnungsgewalt des Vereins

- 1) Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Regelungen dieser Satzung sowie der Vereinsordnungen zu beachten, einzuhalten und insbesondere den Anweisungen und Entscheidungen der Vereinsorgane, Mitarbeiter und Übungsleiter Folge zu leisten.
- 2) Ein Verhalten eines Mitglieds, das nach § 8 dieser Satzung zum Vereinsausschluss führen kann, kann auch nachfolgende Vereinsstrafen nach sich ziehen:
 - a) Befristeter Ausschluss vom Trainings- und Übungsbetrieb.
 - b) Ordnungsstrafe bis 500,00 Euro
- 3) Das Verfahren wird vom Vorstand eingeleitet.
- 4) Das betroffene Mitglied wird aufgefordert innerhalb einer Frist von drei Wochen zu dem Antrag Stellung zu nehmen.
- 5) Der Vorstand kann die Vereinsstrafe festsetzen. Es findet § 8 Absätze 7 und 8 Anwendung.

D. Die Organe des Vereins

§ 12 Die Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung;
- der Geschäftsführende Vorstand;
- der Gesamtvorstand
- der Ältestenrat
- die Jugendversammlung.

§ 13 Die ordentliche Mitgliederversammlung

- 1) Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
- 2) Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr statt und zwar in der ersten Jahreshälfte.
- 3) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Einberufung erfolgt entweder schriftlich über die postalische Anschrift der Mitglieder oder - sofern die betreffenden Mitglieder über eine Internet-Adresse verfügen - per E-Mail. Die Frist beginnt mit dem Tage der Veröffentlichung. Die Tagesordnung setzt der Vorstand durch Beschluss fest.
- 4) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- 5) Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem anderen Mitglied des Vorstandes geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter. Der Versammlungsleiter bestimmt den Protokollführer.
- 6) Alle Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen per Handzeichen. Eine geheime Abstimmung ist durchzuführen, wenn dies von mindestens 1/5 der erschienenen Stimmberechtigten verlangt wird.
- 7) Die Entscheidungen der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen werden als ungültige Stimmen gewertet. Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- 8) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.
- 9) Jedes Mitglied hat mit Vollendung des 16. Lebensjahres in der Mitgliederversammlung ein Stimmrecht. Wählbar ist jedes Mitglied mit Vollendung des 18. Lebensjahres. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.
- 10) Jedes stimmberechtigte Mitglied kann bis spätestens zwei Wochen vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Geschäftsführenden Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. Anträge über die Abwahl des Vorstands, über die Änderung der Satzung oder über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.

§ 14 Die außerordentliche Mitgliederversammlung

- 1) Der Geschäftsführende Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss auch einberufen werden, wenn dies mindestens ein Viertel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe vom Geschäftsführenden Vorstand verlangt. Sie ist innerhalb von 14 Tagen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gilt §13 entsprechend.

§ 15 Der Geschäftsführende Vorstand

A. Der Geschäftsführende Vorstand gem. §26 BGB besteht aus:

1. dem/der Ersten Vorsitzenden
2. dem/der Zweiten Vorsitzenden
3. dem/der Geschäftsführer/in
4. dem/der Kassenwart/in
5. dem/der Sportwart/in

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Geschäftsführenden Vorstands vertreten, darunter der 1. Vorsitzende und/oder der 2. Vorsitzende.

Die Mitglieder des Geschäftsführenden Vorstandes werden durch die Mitgliederversammlung gewählt.

Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre.

Die Wiederwahl ist zulässig.

Die Wahl erfolgt einzeln.

B) Aufgabe des Geschäftsführenden Vorstandes ist die Leitung und Geschäftsführung des Vereins. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung oder Ordnung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.

Der Geschäftsführende Vorstand ist berechtigt, bei Bedarf aufgabenbezogen für einzelne Projekte oder befristet besondere Vertreter nach § 30 BGB zu bestellen und diesen die damit verbundene Vertretung und Geschäftsführung zu übertragen.

C) Der Geschäftsführende Vorstand kann Ausschüsse bilden.

D) Der Geschäftsführende Vorstand kann sich durch Beschluss eine Geschäftsordnung geben.

E) Der Geschäftsführende Vorstand bleibt auch nach Ablauf der Amtszeit im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Abwesende können gewählt werden, wenn sie ihre Bereitschaft zur Wahl des Amtes vorher schriftlich erklärt haben. Scheidet ein Mitglied des Geschäftsführenden Vorstandes vorzeitig aus, so kann der Geschäftsführende Vorstand für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen durch Beschluss einen Nachfolger bestimmen.

F) Die Mitglieder des Geschäftsführenden Vorstandes haben in der Sitzung des Geschäftsführenden Vorstandes je eine Stimme. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden. Sitzungen werden durch den 1. Vorsitzenden einberufen. Der Geschäftsführende Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind.

G) Beschlüsse des Geschäftsführenden Vorstandes sind zu protokollieren.

§ 16 Der Gesamtvorstand

1) Der Gesamtvorstand besteht aus:

- den Mitgliedern des Geschäftsführenden Vorstandes,
- dem/der zweiten Geschäftsführer/in
- dem/der zweiten Kassenwart/in
- dem/der Referenten/in für Öffentlichkeitsarbeit,
- dem/der Sozialwart/in
- dem/der Hallenwart/in
- den Abteilungsleitern/innen,
- dem/der Jugendwart/in.

Die Mitglieder des Gesamtvorstandes werden ebenso wie die Mitglieder des Geschäftsführenden Vorstandes durch die Mitgliederversammlung gewählt.

Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre.

Die Wiederwahl ist zulässig.

Die Wahl erfolgt einzeln.

- 2) Die Aufgaben des Gesamtvorstandes sind insbesondere:
 - die Vorlage von Jahresberichten für die Mitgliederversammlung.
- 3) Die Mitglieder des Gesamtvorstandes haben in der Sitzung des Gesamtvorstandes je eine Stimme. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden. Sitzungen werden durch den 1. Vorsitzenden einberufen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Gesamtvorstandsmitglieder anwesend ist.
- 4) Der Gesamtvorstand trifft mindestens alle 2 Monate zusammen.

§ 17 Der Ältestenrat

Der Ältestenrat besteht aus fünf Mitgliedern und zwei Ersatzleuten, die sämtlich von der Mitgliederversammlung gewählt werden. Sie dürfen weder dem Geschäftsführenden Vorstand noch dem Gesamtvorstand angehören.

Der Ältestenrat wählt aus seinen Reihen mit einfacher Mehrheit seinen Vorsitzenden

Zu den Aufgaben des Ältestenrats gehören unter anderem die Zuerkennung von Ehrungen, die Schlichtung von Streitfällen innerhalb des Vereins und die Durchführung von Ehrenverfahren.

§ 18 Vergütung der Organmitglieder, Aufwendungsersatz, bezahlte Mitarbeit

- 1) Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt, soweit nicht diese Satzung etwas anderes bestimmt.
- 2) Der Gesamtvorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage beschließen, dass Vereins- und Organämter entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer pauschalierten Aufwandsentschädigung ausgeübt werden. Für die Entscheidung über Vertragsbeginn, Vertragsinhalte und Vertragsende ist der Geschäftsführende Vorstand zuständig. Der Geschäftsführende Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage Aufträge über Tätigkeiten für den Verein gegen eine angemessene Vergütung oder Honorierung an Dritte vergeben. Im Weiteren ist der Geschäftsführende Vorstand ermächtigt, zur Erfüllung der satzungsgemäßen Zwecke Verträge mit Übungsleitern abzuschließen. Das arbeitsrechtliche Direktionsrecht hat der 1. Vorsitzende.
- 3) Die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins haben einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Sie haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten. Der Gesamtvorstand kann durch Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Aufwandspauschalen festsetzen.
- 4) Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 6 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die

Aufwendungen mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden.

- 5) Einzelheiten kann eine Finanzordnung regeln.

§ 19 Abteilungen

- 1) Der Gesamtvorstand kann die Gründung von Abteilungen beschließen.
- 2) Jede Abteilung wird durch einen Abteilungsleiter und dessen Stellvertreter geleitet.
- 3) Der Abteilungsleiter und sein Stellvertreter werden durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt.
- 4) Abteilungsversammlungen werden nach Bedarf einberufen.

E. Vereinsjugend

§ 20 Vereinsjugend

- 1) Der Jugendwart wird auf einer Vereinsjugendversammlung von den jugendlichen Mitgliedern gewählt.
- 2) Wahlberechtigt sind alle Jugendlichen im Alter von zwölf bis zum vollendeten achtzehnten Lebensjahr.
- 3) Die Wahl des Jugendwartes bedarf der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung.
- 4) Die Jugendversammlung ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Vereins. Sie entscheidet über die Verwendung aller der Jugendabteilung zufließenden Mittel.
- 5) Der Jugendwart erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Vereinssatzung sowie der Beschlüsse der Jugendversammlung. Er ist für die Durchführung der Beschlüsse der Jugendversammlung und dem Gesamtvorstand verantwortlich.

F. Sonstige Bestimmungen

§ 21 Kassenprüfung

- 1) Die Kasse des Vereins wird in jedem Jahr durch zwei von der Mitgliederversammlung gewählte Kassenprüfer geprüft. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Geschäftsführenden Vorstands. Die Mitgliederversammlung wählt jedes Jahr einen der beiden Kassenprüfer jeweils für eine Amtsdauer von zwei Jahren. Eine direkte Wiederwahl unmittelbar nach Ablauf der Amtszeit von zwei Jahren ist nicht möglich.

§ 22 Vereinsordnungen

Der Gesamtvorstand ist ermächtigt durch Beschluss folgende Ordnungen zu erlassen:

- a) Beitragsordnung
- b) Finanzordnung
- c) Geschäftsordnung
- d) etc.

Die Ordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung.

§ 23 Haftung des Vereins

- 1) Ehrenamtlich Tätige und Organ- oder Amtsträger, deren Vergütung 500,- € im Jahr nicht übersteigt, haften für Schäden gegenüber den Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur bei Vorsatz und/oder grober Fahrlässigkeit.
- 2) Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

§ 24 Datenschutz im Verein

- 1) Zur Erfüllung der Zwecke des Vereins werden unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein gespeichert, übermittelt und verändert.
- 2) Jedes Vereinsmitglied hat das Recht auf:
 - a) Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten;
 - b) Berichtigung über die zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn diese unrichtig sind;
 - c) Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt;
 - d) Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war.
- 3) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Dieses Verbot besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

G. Schlussbestimmungen

§ 25 Auflösung

- 1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer ausschließlich zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von vier Fünftel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- 2) Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind im Falle der Auflösung der 1. und der 2. Vorsitzende als die Liquidatoren des Vereins bestellt.
- 3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das nach Beendigung der Liquidation vorhandene Vereinsvermögen an die Stadt Burscheid, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
- 4) Im Falle einer Fusion mit einem anderen Verein, fällt das Vermögen nach Vereinsauflösung an den neu entstehenden Fusionsverein bzw. den aufnehmenden Verein, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 26 Gültigkeit dieser Satzung

- 1) Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am _____ beschlossen.
- 2) Diese Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
- 3) Alle bisherigen Satzungen treten zu diesem Zeitpunkt damit außer Kraft.